

# **Satzung - Jugendrat Gessertshausen**

## **§ 1 Definition**

Die Jugendlichen der Gemeinde Gessertshausen werden durch den „Jugendrat Gessertshausen“ vertreten.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Jugendrat setzt sich aus neun Vertreter/-innen aus dem Gemeindegebiet Gessertshausen zusammen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Jugendrats bestimmen ihrerseits eine/n  
1. Vorsitzende/n, eine/n 2. Vorsitzende/n, eine/n 1. Protokollführer/in, eine/n 2.  
Protokollführer/in, eine/n 1. Kassenwart/in und eine/n 2. Kassenwart/in.

## **§ 3 Wahlen**

(1) Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche ab 10 bis einschließlich 23 Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gessertshausen.

(2) Kandidieren darf jede/r Jugendliche/r, der/die am Wahltag 12 bis einschließlich 23 Jahre alt ist und dessen/deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gessertshausen liegt.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und im Jugendrat ist nicht möglich.

(4) Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und werden an den Wahltermin des Landkreises und auf Vorschlag des Jugendrates angepasst.

## **§ 4 Aufgaben**

Alle Aufgaben werden ehrenamtlich erfüllt.

(1) Aufgaben der Vorsitzenden: Einberufung des Jugendrates, Leitung der Sitzung, wenn nötig Hinzuziehen von Experten.

(2) Aufgaben des/der Protokollführers/in: Stichpunktartige Mitschrift der Versammlung und Weiterreichen an die Jugendräte und dem/der Bürgermeister/in.

(3) Aufgaben des/der Kassenwarts/in: Verwaltung des Etats.

(4) Aufgaben des Jugendrats:

1. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Gessertshausen, nimmt Anregung und Wünschen von Jugendlichen auf und leitet diese an die Gemeinde weiter.

2. Bei Veranstaltungen oder größeren Beschaffungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt der Jugendrat je nach Einzelfall die Gemeinde Gessertshausen oder plant und führt solche Veranstaltungen auch selbständig nach Absprache mit der Verwaltung durch.

### **§ 5 Sitzung**

- (1) Alle vier Wochen sollte eine ordentliche Sitzung stattfinden, die von den Vorsitzenden einberufen wird.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von den Vorsitzenden, dem/der Bürgermeister/in und/oder dem/der Jugendbeauftragten einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, Abweichungen hiervon müssen zuvor öffentlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Vorsitzenden können zur Beratung bei bestimmten Themen Experten hinzuziehen.
- (5) Bei Verhinderung eines Jugendrats muss einer der Vorsitzenden informiert werden.
- (6) Über jede Sitzung des Jugendrats ist eine stichpunktartige Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.
- (7) Der Jugendrat hat ein Vorspracherecht beim Gemeinderat.

### **§ 6 Beschlüsse**

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Abstimmung auch geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als vorübergehend abgelehnt und muss in der darauf folgenden Sitzung erneut besprochen werden.

### **§ 7 Vollversammlung**

Jedes Jahr findet eine Vollversammlung aller Jugendlichen statt.

## § 8 Etat

Dem Jugendrat werden in jedem Haushaltsjahr Mittel von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Diese werden zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde vom Jugendrat (Kassenwart/in) selbständig verwaltet.

## § 9 Inkrafttreten und Auflösung des Jugendrates

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft sobald der Gemeinderat diese anerkannt und verabschiedet hat.
- (2) Der Jugendrat wird aufgelöst und neu gewählt, wenn mindestens acht 2/3 der Mitglieder dies fordern oder der Jugendrat bei drei ordentlichen Sitzungen hintereinander unbegründet nicht beschlussfähig war.
- (3) Bei Auflösung des Jugendrats fällt das vorhandene Vermögen des Jugendrats an die Gemeinde Gessertshausen.

Gessertshausen, 29.09.2015

*Audia Schuster*

Schuster  
Erste Bürgermeisterin

